

## Übung Öffentliches Recht II (2)

Die **Beurteilung der Übung Öffentliches Recht II (2)** erfolgt auf Grundlage schriftlicher Klausurarbeiten. Angeboten werden vier Klausuren (eine davon als Nachklausur am Ende der das Semester abschließenden Ferien), die jeweils von einem/r anderen Lehrveranstaltungsleiter/in zusammengestellt und korrigiert werden und bei denen maximal jeweils 50 Punkte vergeben werden; die besten drei Ergebnisse werden für die Beurteilung herangezogen.

Bewertungsschema:

- 131,5 bis 150 Punkte = SGT1
- 112,5 bis 131 Punkte = GUT2
- 93,5 bis 112 Punkte = BEF3
- 75,5 bis 93 Punkte = GEN4
- 75 und weniger Punkte = NGD5

Welche/r Lehrveranstaltungsleiter/in zu einem Termin für eine Klausur verantwortlich ist, ergibt sich aus der jeweils maßgeblichen Prüfer/innen/einteilung, die für Präsenz-Studierende im KUSSS und für Multimedia-Studierende auf der MMJus-Moodle-Plattform bekannt gegeben wird.

### 1. Prüfungsdauer

Jede Klausur besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit mit einer Dauer von jeweils 180 Minuten (gerechnet ab Bekanntgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Prüfungsarbeit).

### 2. Prüfungsaufgabe

Im Rahmen der Klausur ist eine schriftliche Ausarbeitung zu verfassen, und zwar entweder

- in Form eines **Schriftsatzes**, nämlich
  - einer Bescheidbeschwerde an ein Verwaltungsgericht,
  - einer Maßnahmenbeschwerde an ein Verwaltungsgericht,
  - einer Säumnisbeschwerde an ein Verwaltungsgericht,
  - eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts<sup>1</sup>,
  - einer Revision an den VfGH,
  - einer Erkenntnisbeschwerde an den VfGH oder
  - eines Individualantrags auf Verordnungs- oder Gesetzesprüfung an den VfGH,
  - einer Individualbeschwerde an den EGMR<sup>2</sup> oder
- in Form eines **Rechtsgutachtens**<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Nicht bei Klausurerstellung durch Prof. Binder oder Prof.<sup>in</sup> Trauner.

<sup>2</sup> Nur bei Klausurerstellung durch Prof. Binder oder Prof.<sup>in</sup> Trauner.

### 3. Prüfungsstoff

Der Stoff der Klausuren setzt sich aus dem Inhalt der folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

- KS Staats- und Verwaltungsorganisation I,
- KS Staats- und Verwaltungshandeln: mit Einschränkungen nach Maßgabe der Stoffabgrenzung (Anhang),
- KS Verwaltungsverfahren und Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts I,
- KS Grundrechte I,
- VL Besonderes Verwaltungsrecht,

*[Die jeweiligen Stoffabgrenzungen für die vorstehenden Lehrveranstaltungen finden Sie im Anhang zu diesem Merkblatt.]*

- Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II.

Zur Vorbereitung auf die Übung ÖR II (2) dient außerdem die Übung ÖR II (1).

### 4. Studienliteratur

#### a. Grundlagen

- *Binder/Trauner, Öffentliches Recht Grundlagen – Lehrbuch*<sup>4</sup> (2016) oder
- *Leitl-Staudinger, Einführung ins Öffentliche Recht*<sup>4</sup> (2015)\*

#### b. Spezialliteratur

- *Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts*<sup>3</sup> (2014)\*
- *Hauer, Staats- und Verwaltungshandeln*<sup>4</sup> (2014)\*
- *Hengstschläger/Leeb, Grundrechte*<sup>2</sup> (2013)\*
- *Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahren*<sup>5</sup> (2014)\*
- *Janko, Staats- und Verwaltungsorganisation* (2014)\*
- *Leitl-Staudinger, Besonderes Verwaltungsrecht*<sup>4</sup> (2014)\*
- *Musterlösungen Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht Band XVII* (2016)\*

#### c. Schriftsatzmuster

- *Binder/Trauner, Schriftsatzmuster Öffentliches Recht*  
(Download [www.wirtschaftsrecht.jku.at/index.php?id=552](http://www.wirtschaftsrecht.jku.at/index.php?id=552))  
oder
- *Hauer/Metzler, Schriftsatzmuster Öffentliches Recht*<sup>5</sup> (2017), Pedell Verlag\* bzw. *Schriftsatzmuster Öffentliches Recht II, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht*<sup>8</sup> (2017), Verein zur Förderung des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

#### d. Gesetzestexte

- *Binder/Trauner* (Hrsg), *Öffentliches Recht Grundlagen – Gesetzestexte*<sup>5</sup> (Herbst 2016)
- *Binder/Trauner* (Hrsg), *Gesetzestexte Besonderes Verwaltungsrecht und Polizeirecht* zum Download ([www.wirtschaftsrecht.jku.at/index.php?id=440](http://www.wirtschaftsrecht.jku.at/index.php?id=440))  
oder
- *Leitl-Staudinger* (Bearbeiterin), *Paragraph, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht*<sup>11</sup> (Stand: 2016)\*
- *Madlspurger/Mitter* (Hrsg), *Gesetzestexte Besonderes Verwaltungsrecht* (Stand: August 2016)\*

oder gleichwertige Studienliteratur

\* = Bestandteil des Medienkoffers Öffentliches Recht I bzw des Medienkoffers Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht.

## 5. Erlaubte Unterlagen

a. Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Klausurersteller/innen Univ.-Prof. Dr. Andreas **Hauer**, Univ.-Prof. Dr. Andreas **Janko**, Univ.-Prof. Dr. David **Leeb**, Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara **Leitl-Staudinger**, Univ.-Prof. Dr. Michael **Mayrhofer** und Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina **Pabel** dürfen nur

- unkommentierte Gesetzestexte sowie
- die unter Punkt 4. dieses Merkblatts angeführten Schriftsatzmuster

verwendet werden. Kodex-Ausgaben gelten dabei als unkommentierte Gesetzestexte. Eigenhändig hinzugefügte Paragraphenverweise sind zulässig, weitergehende Anmerkungen (auch Stichworte oder Abkürzungen) gelten hingegen als Kommentierung.

Kommentierte Gesetzestexte und andere unerlaubte Unterlagen werden ersatzlos abgenommen und erst nach endgültiger Beurteilung der Prüfung wieder ausgehändigt! Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wird bei der Beurteilung der Prüfung berücksichtigt und kann gegebenenfalls auch zur Nichtigerklärung der gesamten Lehrveranstaltungsprüfung nach § 74 UG 2002 führen.

b. Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Klausurersteller/innen o.Univ.-Prof. Dr. Bruno **Binder** und a.Univ.-Prof. Dr. Gudrun **Trauner** ist die

- Verwendung aller Unterlagen nach Wahl der Studierenden (keine Einschränkungen)

erlaubt.

## 6. Beurteilung

Bei jeder Klausur können bis zu 50 Punkte erreicht werden. Das Ergebnis jeder Klausur wird ausschließlich im KUSSS (<http://www.kuss.jku.at>) bekanntgegeben. Die Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit ist ausschließlich bei jener Professorin oder jenem Professor möglich, die oder der die Klausuraufgabe verfasst hat. Für Multimedia-Studierende wird jede korrigierte Prüfungsklausur eingescannt und ist unter der Verlinkung „Prüfungsarbeiten“ in der MMJus-Moodle-Plattform abrufbar; die Note der Übung Öffentliches Recht II (2) ist unter „Notenauskunft“ ersichtlich.

# Anhang: Stoffabgrenzungen

## 1. KS Staats- und Verwaltungsorganisation I

Gebietskörperschaften; bundesstaatliche Kompetenzverteilung; eigener Wirkungsbereich der Gemeinden; Gewaltenteilung; Einrichtung und innere Organisation von staatlichen Organen; Betrauung von Organen mit hoheitlichen Staatsaufgaben; weisungsfreie Verwaltungsbehörden; Besorgung hoheitlicher Staatsaufgaben durch Nicht-Gebietskörperschaften

## 2. KS Staats- und Verwaltungshandeln

**Staats- und Verwaltungshandeln:** Staat; Staatsgewalten; Staatshandeln – Verwaltungshandeln – Gerichtshandeln; Staatshandeln und Unionshandeln; Handlungsinhalte und Handlungsformen; Fehlerhaftes Staats- und Verwaltungshandeln. **Generelle Rechtssetzung:** Relative Geschlossenheit des Rechtsquellen-systems; nationale generelle Rechtsquellen (Gesetze; Verordnungen; Wiederverlautbarungen; Gewohnheitsrecht); Völkerrecht (Völkerrechtsquellen; innerstaatliche Geltung; Unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit; allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts; Staatsverträge; Die Übertragung von einzelnen Hoheitsrechten); Unionsrecht (Rechtsquellen des Unionsrechts; Österreichs Mitwirkung an der Sekundärrechtssetzung; unmittelbare Geltung und unmittelbare Anwendbarkeit des Unionsrechts; Anwendungsvorrang; Umsetzung des Unionsrechts; Vollziehung von Unionsrecht); gemeinsame Fragen (Normwirkungen in Raum und Zeit; Derogation, Invalidation und Konvalidation, Auslegung). **Verwaltungshandeln:** Allgemeines (Verwaltung, Parlamentsverwaltung und Justizverwaltung; Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung; staatliche Verwaltung und Selbstverwaltung; Verwaltungszweige; Legalitätsprinzip; Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit); Handlungsformen der Verwaltung (Verwaltungsakte; Verordnungen, Staatsverträge, Wiederverlautbarungen; Bescheide; Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; öffentlich-rechtliche Verträge; Weisungen; schlichte behördliche Beurkundungen; Prüfungsentscheidungen; Rückstandsausweise; schlichtes Verwaltungshandeln);

## 3. KS Verwaltungsverfahren und Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts I

**Rechtliche Grundlagen:** Verfassungsgesetzliche Grundlagen des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden; Einfachgesetzliche Grundlagen des Verwaltungsverfahrens. **Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – EGVG:** Organe, welche die Verfahrensgesetze anzuwenden haben; Angelegenheiten, die vom Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen sind. **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG:** Zuständigkeit; Befangenheit von Verwaltungsorganen; Parteien und Beteiligte (Begriff der Partei, Arten und Umfang der Parteistellung, Funktion des Parteibegriffs, „übergangene“ Partei, Verfahrensgemeinschaft, Rechtsnachfolge in die Parteistellung); Anbringen; Erledigungen; Zustellungen; Fristen; Ermittlungsverfahren (Zweck des Ermittlungsverfahrens, Behandlung von im Ermittlungsverfahren auftauchenden Vorfragen, Auswirkungen eines Antrages auf Vorabentscheidung, Leitlinien für das Ermittlungsverfahren nach § 39 AVG, mündliche Verhandlung, Präklusionswirkung infolge Verschweigens bis zum Ende der mündlichen Verhandlung, Durchführung der mündlichen Verhandlung, Großverfahren); Beweise (allgemeine Grundsätze über den Beweis); Bescheide (Erlassung von Bescheiden, Inhalt und Form der Bescheide, Förmliche Bekanntgabe von Bescheiden); Rechtsschutz.

**Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten – VwGVG:** Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte im Allgemeinen; Bescheidbeschwerden; Maßnahmenbeschwerden; Säumnisbeschwerden; **Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof:** Revisionen. **Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof:** allgemeine Verfahrensvorschriften; Verordnungskontrolle; Gesetzeskontrolle; Erkenntnis- und Beschlussbeschwerden.

#### **4. KS Grundrechte I**

Allgemeine Grundrechtslehren; Gewährleistungsinhalt der zentralen Grundrechte, insbesondere Folterverbot, Persönliche Freiheit, Gleichheitsgrundsatz, wirtschaftliche Grundrechte, Schutz von Privat- und Familienleben, Kommunikation und Versammlung und grundlegende Verfahrensrechte

#### **5. VL Besonderes Verwaltungsrecht**

Begriff und Inhalt des Besonderen Verwaltungsrechts; (insb Oö) Raumordnungsrecht; (insb Oö) Baurecht; Gewerberecht; Sicherheitspolizeirecht; Überblick über weitere Rechtsgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts